

Anlage 5

Betreff: AW: Ausschlussfrist nach § 12 a KAG NRW
Von: ' @kommunen.nrw>
Datum: 02.10.2023, 16:07

Sehr geehrt

vielen Dank für Ihre Nachricht. Die verzögerte Antwort bitte ich zu entschuldigen, dies ist dem regen Geschäftsbetrieb und der Menge an Anfragen geschuldet.

Nachfolgend die aktuelle Rechtsprechung und Einschätzung zu Ihrer ersten Frage:

Weiterhin gilt: Für den Eintritt der Vorteilslage kommt es grundsätzlich auf die tatsächliche bautechnische Durchführung der Erschließungsmaßnahme an, nicht aber darauf, ob darüber hinaus auch die weiteren, für den Betroffenen nicht erkennbaren rechtlichen Voraussetzungen für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (z.B. Widmung der Straße, Wirksamkeit der Beitragssatzung) vorliegen. Die Anlage muss dem gemeindlichen Bauprogramm für die flächenmäßigen und sonstigen Teileinrichtungen sowie dem technischen Ausbauprogramm vollständig entsprechen (BVerwG, Beschl. v. 06.09.2018 - 9 C 5/17).

Ausreichend ist aber nach Ansicht des OVG NRW aus Gründen der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit im Sonderfall geringfügiger Abweichungen vom Bauprogramm auch schon, wenn die unmittelbar in der Erschließungsbeitragssatzung definierten Herstellungsmerkmale erfüllt sind, eine zweckentsprechende Anlagennutzung möglich ist, die Anlage aus Sicht eines objektiven Betrachters endgültig fertiggestellt (also nicht nur als Provisorium) erscheint und ein solcher nur durch das Studium des unveröffentlichten Bauprogramms von der mangelnden Umsetzung Kenntnis erlangen könnte (OVG NRW, Urte. v. 20.04.2021 - 15 A 4037/19; Urte. v. 08.06.2021 - 15 A 299/20; Urte. v. 14.09.2022 - 15 A 2834/17).

Das BVerwG hat in seinen Entscheidungen zu dieser Rechtsprechung des OVG NRW (z.B. BVerwG, Urte. v. 15.11.2022 - 9 C 12/21) ausgeführt, dass das OVG NRW mit dieser Auslegung der Vorteilslage im Ergebnis bundes(verfassungs)rechtliche Vorgaben nicht verletze. Denn:

„Der Überlegung, dass die Vorteilslage erst mit der vollständigen Umsetzung des gemeindlichen Bauprogramms eintritt, liegt die Erwartung zugrunde, dass bei etwaigen Abweichungen vom Bauprogramm grundsätzlich noch mit dessen zukünftiger Verwirklichung durch entsprechende Anpassung der tatsächlichen Verhältnisse an die Planung zu rechnen und der abweichende Zustand der Erschließungsanlage insoweit nur vorübergehender Natur ist. Anders liegt der Fall, wenn aufgrund des langen Zeitablaufs feststeht, dass mit einer Änderung nicht mehr gerechnet werden kann. In diesem Fall wächst die zunächst nur teilweise, unvollständig oder in anderer Weise planabweichend hergestellte Anlage in eine selbständige Erschließungsanlage hinein. [...] Der Umstand, dass eine Anlage über viele Jahre nicht weitergebaut wird, kann den Schluss rechtfertigen, dass die seinerzeitigen Ausbaurbeiten endgültig beendet worden sind [...]. Maßgebend für diese Fallkonstellation ist, dass das ursprüngliche Bauprogramm tatsächlich aufgegeben worden ist. Der Beschluss, mit dem die Planung an den vorhandenen Zustand angepasst wird, vollzieht dann nur noch zum Zweck der Abrechenbarkeit die bereits abgeschlossene tatsächliche Entwicklung nach und bildet den rechtlichen Schlusspunkt.“

Auch nach der Rechtsprechung des OVG NRW und den sich darauf beziehenden, soeben zitierten Ausführungen des BVerwG in der Revisionsinstanz müssen für den Eintritt der Vorteilslage jedenfalls die in der Erschließungsbeitragssatzung genannten Herstellungsmerkmale erfüllt sein. Unter Heranziehung der genannten Rechtsprechung des VGH Kassel zur endgültigen Herstellung einer Fahrbahndecke und der Erwägung, dass das Fehlen der abschließenden Feinschicht für einen objektiven Beobachter erkennbar sein dürfte, halte ich es weiterhin für vertretbar, die Auftragung der abschließenden Feinschicht auf die Fahrbahn als Voraussetzung für die Erfüllung des Herstellungsmerkmals "Fahrbahn" in der Erschließungsbeitragssatzung heranzuziehen und das Entstandensein der Vorteilslage abzulehnen. Dies dürfte erst recht für Straßen in Neubaugebieten gelten, in denen den Anwohnern regelmäßig klar ist, dass die Fertigstellung der Straßen nicht vor Abschluss der Bauarbeiten auf den anliegenden Grundstücken zu erwarten ist (vgl. OVG Saarlouis, Urte. v. 26.07.2016 - 1 A 111/15). In einem Urteil des BVerwG vom 15.05.2013 (Az. 9 C 3.12) wurde hinsichtlich einer Fahrbahn mit einfacher, einschichtiger Teerdecke allerdings entschieden, dass die Frage, ob sie - ggf. vor der endgültigen Herstellung der gesamten Erschließungsanlage - endgültig hergestellt ist und daher die Kosten für später noch an ihr vorgenommene Maßnahmen nicht über Erschließungsbeiträge abgerechnet werden können, von den in der Satzung festgelegten Herstellungsmerkmalen abhängt. Die einfache Teerschicht hat das Gericht als ausreichend für die endgültige Herstellung der Teileinrichtung Fahrbahn betrachtet. Wenn man diese Rechtsprechung zur Abrechenbarkeit einzelner Teileinrichtungen auf die Vorteilslage übertragen würde, widerspräche das wohl der Auffassung, dass für die Erfüllung des Herstellungsmerkmals "Fahrbahn" in der Erschließungsbeitragssatzung das Auftragen der abschließenden Feinschicht erforderlich ist.

Sofern man das Auftragen der Feinschicht nicht als für die Erfüllung des fahrbahnbezogenen Merkmals der Erschließungsbeitragssatzung erforderlich, sondern lediglich als Teil des nicht in der Satzung enthaltenen gemeindlichen Bauprogramms ansieht, dürfte die oben zitierte Rechtsprechung des BVerwG von entscheidender Bedeutung sein. In dem vom BVerwG entschiedenen Fall ging es um Ende der Achtzigerjahre abgeschlossene Maßnahmen an einer Erschließungsanlage, für die 2017 Vorausleistungsbescheide erlassen wurden. Ob auch in einem Fall wie dem bei Ihnen vorliegenden, bei dem es um einen Zeitablauf von rund zehn Jahren weniger geht, eine Ausnahme von dem Erfordernis, dass auch das nicht in der Satzung enthaltene gemeindliche Bauprogramm für den Eintritt der Vorteilslage erfüllt sein muss mit der Folge, dass die Ausschlussfrist nach § 12a Abs. 1 KAG NRW bereits Anfang der 2000er Jahre zu laufen begonnen hat, zu machen wäre, kann daher m.E. nicht mit Sicherheit gesagt werden. Allerdings könnte eine zwischenzeitlich erfolgte ausdrückliche Information der Gemeinde an die betroffenen Grundstückseigentümer, dass die Straße noch nicht endgültig ausgebaut ist, die Entstehung schutzwürdigen Vertrauens darauf, dass die Straße endgültig hergestellt ist, und damit den Eintritt der Vorteilslage und darauf folgend den Ablauf der Ausschlussfrist m.E. grundsätzlich verhindern (vgl. dazu auch Bitterwolf/Drescher/Thielmann, Handbuch Erschließung und Erschließungsbeitragsrecht, S. 594 f.).

Sofern die in Rede stehenden Baustraßen zwischen den Jahren 2002 und 2006 hergestellt wurden, können rechtliche Unsicherheiten vermieden werden, wenn die Straßen bis Ende 2027 fertiggestellt und abgerechnet werden, s. § 12a Abs. 3 KAG NRW.

Falls dies nicht der Fall ist, wäre darüber nachzudenken, zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und einer Abrechnung lediglich von Straßenausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung - ggf. kombiniert mit einer Abschnittsbildung - Erschließungsbeiträge zumindest für einzelne Teileinrichtungen bzw. Grunderwerb und Freilegung der Straßen zu erheben.

Zu Ihrer zweiten Frage:

§ 8a Abs. 3 KAG NRW bezieht sich nach seinem Wortlaut ausschließlich auf Straßenausbaumaßnahmen. Eine vergleichbare Vorschrift für Erschließungsmaßnahmen ist hier nicht bekannt.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen weiteren Ausführungen weitergeholfen zu haben. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf